

### **1. Zu § 8 FachV-SozVerw (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)**

<sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung absolvieren, gilt Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entlassung der Widerruf der Zulassung tritt. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf ist die nach § 8 FachV-SozVerw für die Zulassung zuständige Behörde.